

## Antrag Nr. 6 zur Bundessatzung

## Wahlen zu Vorständen

Antragsteller: Bundesvorstand

Vortragender: André Pinther

Ziel:

- Wahlmöglichkeit in Vorstände erst nach gewisser Mitgliedsdauer; Verhinderung nicht hinreichend bekannter Vorstände (§ 6 Abs. 1)

Konkrete Umsetzung/Änderungen:

Bisher:

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seiner Gliederung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an ihrer Arbeit zu beteiligen. In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband zu.

Neu:

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seiner Gliederung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an ihrer Arbeit zu beteiligen. In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur ordentliche Mitglieder **nach einer Mindestmitgliedschaft von 3 Monaten** gewählt werden. **Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.** Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband zu.

17.04.2025

